

**Stellungnahme der
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

**Gesetz zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt,
illegaler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmissbrauch**

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Meldeverpflichtungen für Entsendebetriebe nach § 18 AEntG sind um folgende Angaben zu erweitern:
 - Meldung der jeweiligen Auftraggeber mit Anschrift und Verantwortlich Handelndem,
 - die Heimatanschriften der ArbeitnehmerInnen vor Beginn ihrer Tätigkeit in Deutschland
- Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien z.B. im Baugewerbe und Gerüstbauer-Handwerk sollten als unterstützende Stelle der Finanzkontrolle Schwarzarbeit aufgenommen werden.
- Die IG BAU kritisiert, dass der Gesetzentwurf den mit der Revision der Entsenderichtlinie geltenden neuen Grundsatz „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ noch nicht umsetzt, sondern die neue Richtlinie nur in einem einzelnen Punkt zu tariflichen Regelungen für Unterkünfte völlig unzureichend aufgreift.

Die IG BAU begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung weiter zu stärken.

Im Übrigen bleiben die Bemühungen, eine Bündelung von Aufgaben bei der FKS zu erreichen, aber leider hinter den Erwartungen zurück. Die IG BAU fordert weiterhin eine Weiterentwicklung der FKS hin zu einer mit umfassenden Kompetenzen und mit ausreichend Personal ausgestatteten Arbeitsinspektion. Die Regelungen zum Unzulässiges Anbieten der Arbeitskraft lehnt die IG BAU ab. Konkret fordert die IG BAU:

1.

Zur besseren Durchsetzung der Auftraggeberhaftung nach § 14 AEntG und zur besseren Auskehrung von Leistungen gemeinsamer Einrichtungen der Tarifvertragsparteien an die entsandten ArbeitnehmerInnen sind die Meldeverpflichtungen nach § 18 AEntG auszuweiten und zumindest folgende Datensätze neu aufzunehmen:

- Meldung der jeweiligen Auftraggeber mit Anschrift und Verantwortlich Handelndem,
- die Heimatanschriften der ArbeitnehmerInnen vor Beginn ihrer Tätigkeit in Deutschland.

2.

Eine effektive Bekämpfung von Schwarzarbeit setzt eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit der verschiedenen involvierten Stellen voraus. In vielen besonders von Schwarzarbeit betroffenen Branchen üben Gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien (z.B. SOKA-BAU, Soka-Gerüst), deren Verfahren auf für allgemeinverbindlich erklärten und vom AEntG erfassten Tarifverträgen basieren, eine zentrale sozialpolitische Funktion auch zur Bekämpfung von Schwarzarbeit aus. Insbesondere können mit den dort vorhandenen umfangreichen Daten Verstöße gegen die tariflichen Mindestlöhne effektiv und flächendeckend aufgedeckt werden.

Die insoweit bereits seit langem bestehende intensive Zusammenarbeit, die ihren Niederschlag bereits in § 69 Abs. 2 Nr. 2 SGB X gefunden hat, sollte im Schwarzarbeitsgesetz nunmehr auch durch Aufnahme dieser sozialpolitisch bedeutsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien in den Katalog der unterstützenden Stellen durch folgende Regelung normiert werden:

Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c) gg) des vorliegenden Referentenentwurfs sollte wie folgt gefasst werden:

„gg) Nach Nummer 16 werden folgende Nummern eingefügt:

- „17. den nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tarifreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen.
- 18. den gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien, die für die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Sinne von § 5 Absatz 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz zuständig sind.“

3.

Abschließend fordert die IG BAU, die revidierte Entsenderichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/957) unter Berücksichtigung der Sperrfrist (30. Juli 2020) bereits in diesem Gesetzgebungsvorhaben umzusetzen.

In Umsetzung der revidierten Entsenderichtlinie sieht der Entwurf lediglich eine eingeschränkte Erweiterung des § 5 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) zu tariflichen Regelungen für Unterkünfte vor. Die Beschränkung auf Unterkünfte von Arbeitnehmern, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt eingesetzt sind, ist unionsrechtlich nicht geboten. Nach der Entscheidung des EuGH vom 20.03.2015 (C-396/13 - Sähköalojen ammattiliitto) können tarifliche Regelungen zu Unterkünften – nicht nur bei vom gewöhnlichen Arbeitsplatz entfernt eingesetzten Arbeitnehmern – grundsätzlich international zwingend ausgestaltet und von der FKS kontrolliert werden. Außerdem sollten in dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren auf Basis dieser Entscheidung des EuGH auch die Reisekostenregelungen, wie sie z.B. im Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) vorgesehen sind, im AEntG als international zwingende Eingriffsnormen ausgestaltet werden.



Darüber hinaus fordert die IG BAU die Bundesregierung auf, zur Umsetzung des Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“ weitere Maßnahmen zu ergreifen, d.h. insbesondere die international zwingende Anwendung von Tariflöhnen und nicht nur von Mindestlöhnen sowie weiterer tariflicher Arbeitsbedingungen zu regeln.

Frankfurt a.M., den 7. Januar 2018

